

Der

Personalrat

informiert

der LehrerInnen und ErzieherInnen
Außenstelle Charlottenburg-Wilmersdorf
Hohenzollerndamm 174-177, 10713 Berlin, Raum 3067
Tel.: 9029-16421 oder -16424 Fax: 9029-16420
E-Mail: personalrat04@senbwf.berlin.de

26. Februar 2009

Hamburger Modell

Die berufliche Wiedereingliederung erfolgt häufig in der Form des sog. „Hamburger Modells“. Dieses ist in der Regel angelegt auf ein halbes Kalenderjahr unter Mitrechnung der Ferienzeiten, beginnt **mit reduziertem Einsatz** und soll zum Ende des halben Jahres **mit kontinuierlich gesteigertem Stundeneinsatz** mit der vollen Wiederherstellung der Dienstfähigkeit abschließen. In begründeten Ausnahmefällen kann das Hamburger Modell auch um ein weiteres halbes Jahr verlängert werden. Den Stufenplan, mit welcher Stundenverpflichtung begonnen und in welchen Schritten die Dienstleistung gesteigert wird, legt die **Personalstelle** fest, in Einzelfällen kann der Amtsarzt eingeschaltet werden. Eine Empfehlung des eigenen behandelnden Arztes ist nützlich, aber nicht zwingend für die Entscheidung der Personalstelle.

Während der Zeit des „Hamburger Modells“ sind **Angestellte weiterhin krank geschrieben** und müssen die Modalitäten ihrer Entgeltfortzahlung beachten.

Beamte sind nicht krank geschrieben und erhalten die volle Besoldung.

Nach zähen Gesprächen des Hauptpersonalrates mit Senator Zöllner und anderen ist folgende Möglichkeit für Lehrkräfte (**Angestellte und Beamte gleichermaßen**) eröffnet worden :

„Abweichend von der bisherigen Praxis wird künftig auch zugelassen werden, dass Lehrkräfte in der Anfangsphase des Hamburger Modells (also etwa in den ersten sechs Wochen), mit außerunterrichtlicher Tätigkeit beschäftigt werden dürfen, sofern der Arzt dies zum Zwecke der Wiedereingliederung für erforderlich hält.“ (Prof. Dr. E. Jürgen Zöllner)

Kurmaßnahmen

Zum Verfahren zur Inanspruchnahme von Kurmaßnahmen ist allen Beschäftigten das **Rundschreiben 14/2008**, gültig ab 01.10.2008, zur Kenntnis gebracht worden.

Im Wesentlichen nichts Neues; d.h.: Heilkuren für **Lehrkräfte im Beamtenverhältnis** müssen grundsätzlich **in den Sommerferien** genommen werden, da der Anteil der Kur an den Ferien 3 Wochen betragen muss.

„Auch wenn nur wenige Tage an diesen drei Wochen fehlen, ist die Sonderurlaubsgewährung für Heilkuren hier ausgeschlossen. Der Antrag auf Sonderurlaub ist in diesen Fällen schriftlich abzulehnen.“

Etwas anderes gilt jedoch dann, wenn der Amtsarzt die Notwendigkeit des sofortigen Kurtritts bescheinigt hat und somit eine Verlegung der Kur in die Sommerferien ausscheidet.

„Sanatoriumsaufenthalte werden wie Krankschreibungen behandelt. Sie können deshalb auch außerhalb der Ferienzeit durchgeführt werden.“

Die Arbeitsverhinderung von **Angestellten** infolge einer medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation, die ein Sozialversicherungs- oder Sozialleistungsträgers bewilligt hat und die in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation stationär durchgeführt wird, **gilt als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit. Es bestehen deshalb grundsätzlich keine Möglichkeiten des Arbeitgebers, auf die Terminierung von Kurmaßnahmen bei Angestellten Einfluss zu nehmen.**

Anträge auf Anerkennung der **Beihilfefähigkeit der Kosten einer Heilkur** oder eines **Sanatoriumsaufenthaltes** sind online abzurufen unter:

http://www.berlin.de/imperia/content/landesverwaltungsamt/beihilfe/antr_vb_11_online_heilkur_antrag.pdf bzw. [krankenhaus_ausland_sanatorium.pdf](#)

Aktuelle Merkblätter der Beihilfestelle sind einzusehen unter www.lvwa.verwalt-berlin.de

Mit kollegialen Grüßen

Uwe Bialke

Ingolf Lange

Christiane Thöne

Volker Suhr

Susanne Reiß

Thomas Martens

Elke Knupe